

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES SUBVENTIONSTOPFES „SPORT“

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes „Sport“ vom 17.5.2006, Zl. KA-6176/2006, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 30.5.2006 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 17.5.2006, Zl. KA-6176/2006, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfkompetenz

In Vollziehung des gesetzlichen Auftrages zur Überwachung der Gebarung gem. § 74 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 hat die Kontrollabteilung eine Prüfung des Subventionstopfes Sport, verbunden mit einer schwerpunktmäßig auf das Haushaltsjahr 2005 und 2006, soweit Subventionsauszahlungen getätigt worden sind, bezogenen stichprobenartigen Gebarungsüberprüfung der Sammelnachweise S530 („Subventionen Sport“) sowie S531 („Sondersubventionen Sport“) vorgenommen.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Rechtliche Grundlagen

Subventionsordnung

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) wurden nach mehreren Anläufen der Überarbeitung und Änderung der alten Subventionsordnung vom GR in seiner Sitzung vom 24.2.2005 beschlossen. Somit ist eine von der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit den Prüfungen der verschiedenen Subventionstöpfe (in den Jahren 1997 bis 2000) ausgesprochene Empfehlung zur dringend erforderlichen Überarbeitung der Subventionsordnung nunmehr umgesetzt worden.

Abweichungen von der Subventionsordnung

Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann der GR in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien oder von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien beschließen. Dem Stadtsenat ist es ebenfalls möglich, jedoch mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit), in begründeten Ausnahmefällen eine von der Subventionsordnung abweichende Gewährung einer Förderung zu genehmigen.

Voraussetzungen für eine Förderung Eine nachträgliche Ergänzung erfuhr die Subventionsordnung im § 12 „Bedingungen und Auflagen“, indem die Förderung eines Vorhabens jedenfalls einer schriftlichen Zusage durch den Bürgermeister oder eines dazu ermächtigten Mitgliedes des StS (früher Magistrat) bedarf.

Verwendungsnachweis Subventionen im Gesamtausmaß von mehr als € 1.000,00 sind mittels Jahresrechnung für Jahressubventionen (Einnahmen/Ausgaben Rechnung, Bilanz, ...) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31.3. des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Bei Subventionen unter € 1.000,00 sind derartige Auskünfte über gesondertes Verlangen des Stadtmagistrates zu erteilen.

3 Abwicklung

Topfsystem Die Vergabe von Subventionen erfolgt seit 1995 nach einem so genannten „Topfsystem“. Die insgesamt 5 eingerichteten Subventionstopfe unterliegen der Bewirtschaftung durch die fachlich zuständigen Ämter bzw. Referate. Damit soll die Verteilung der Mittel nach objektiven und sachlich gerechtfertigten Maßstäben gewährleistet werden.

Registrierungsprogramm Für die Erfassung der Subventionswerber und –empfänger steht jeder Dienststelle das sich seit 1.1.2005 im Echtbetrieb befindliche neue Registrierungsprogramm des Stadtmagistrats zur Verfügung. Mit Hilfe dieses Programms sollen künftig nicht nur Mehrfachförderungen zwischen den betreffenden Dienststellen vermieden, sondern auch die Effizienz der Arbeitsabläufe gesteigert werden.

Ausschuss für Wirtschaft, Sport und Tourismus In Zusammenarbeit mit dem Amt für Sport wird vom Ressortverantwortlichen ein jährlicher Voranschlag erstellt und im Zuge der Behandlung des Jahresvoranschlages dem Gemeinderat vorgebracht. Die Genehmigung des Budgets durch den GR gibt jenen finanziellen Spielraum vor, welcher dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport und Tourismus (kurz SPAS genannt) zur weiteren Behandlung überlassen wird.

Budget Subventionen Die für den Subventionstopf „Sport“ vorgesehenen Mittel waren bzw. sind im Voranschlag 2005 und 2006 unter dem Sammelnachweis S530 „Subventionen Sport“ mit einem Betrag von € 2.420.500,00 bzw. € 2.180.500,00 ausgewiesen.

Der größte Anteil der Fördergelder war bzw. ist dabei für die Vergütung der Betriebskosten an die sämtlichen Nutzer der städtischen Sportanlagen bestimmt.

Budget Sondersubventionen Außerdem waren bzw. sind unter dem Sammelnachweis S531 „Sondersubvention Sport“ zweckgebundene Mittel in Höhe von € 474.900,00 im Jahr 2005 und € 314.900,00 im Jahr 2006 vorgesehen.

Die Sondersubventionen 2005 setzten sich aus € 260.000,00 für die Eishockey-Weltmeisterschaft 2005, € 30.000,00 für die Sanierung eines Vereinslokals, € 75.900,00 für diverse Großveranstaltungen sowie € 109.000,00 für Weltcuprennen im Winter 2005/06 am Patscherkofel zusammen und wurden vom GR in seiner Sitzung vom 2. und 3.12.2004 beschlossen. Da im Jahr 2005 keine Weltcuprennen in Innsbruck stattgefunden haben, wurde der für diese Sportveranstaltung bestimmte Betrag (€ 109.000,00) für die Bedeckung der Finanzierung eines Bundesnachwuchszentrums (€ 84.000,00), der Generalsanierung eines Schießstandes, der Vorschreibung des Erschließungs- und Gehsteigbeitrages sowie der Kanalanschlussgebühr (€ 5.000,00) herangezogen. Außerdem wurde einem Volleyballteam die Teilnahme an der Champions League 2004/05 mit einem Betrag von € 20.000,00 ermöglicht.

Auch für das Jahr 2006 wurden im Rahmen des Budgets Subventionen für Weltcuprennen am Patscherkofel in Höhe von € 124.000,00, für Großveranstaltungen von € 75.900,00 und für weitere Sondersubventionen von € 115.000,00 beschlossen.

Soll-Ist-Vergleich Subventionen

Aus den von der Buchhaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen ging hervor, dass die im Sammelnachweis S530 erfassten und für das Jahr 2005 ausbezahlten Subventionsbeträge (€ 2.424.709,83) in Summe um € 4.209,83 höher als das Präliminare waren. Unter Berücksichtigung einer Gutschrift von € 6.440,00 wurden jedoch für das Jahr 2005 „nur“ insgesamt € 2.418.269,83 an Subventionen ausbezahlt, was gegenüber dem Voranschlag eine Unterschreitung in Höhe von € 2.230,17 bedeutete.

Gutschrift Jahressubvention

Der eben erwähnte Betrag von € 6.440,00 ist als Gutschrift unter der Vp. „Privatinstitutionen - Jahressubvention“ verbucht worden. Hierbei handelte es sich um eine im Jahr 2003 an einen Verein gewährte Subvention zur Förderung des Breitensports und Durchführung eines Meisterschaftsbewerbes. Im Jahr 2003 wurde jedoch kein Meisterschaftsbetrieb durchgeführt, weshalb die Stadt Innsbruck den Subventionsempfänger aufgefordert hat, den bereits ausbezahlten Förderungsbetrag zur Gänze rückzuüberweisen. Bis zum Prüfungszeitpunkt (März 2006) waren jedoch nur € 100,00 bei der Stadt Innsbruck eingegangen.

Infolge der Empfehlung der Kontrollabteilung hat das Amt für Sport im Rahmen ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass „der gesamte Subventionsakt dem Referat für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten per Mail vom 4.4.2006 übergeben worden ist“.

Soll-Ist-Vergleich Sondersubventionen

Um € 12.500,00 höher als ursprünglich im Voranschlag vorgesehen, waren im Jahr 2005 die Ausgaben für die Sondersubventionen (S531).

Sanierung Skihütte	Dieser Betrag hat sich auf eine Unterstützung für einen Ski-Klub zur Sanierung einer Schihütte im Fotschertal bezogen. Der diesbezügliche Antrag an den GR erfolgte vom Ausschuss für Finanzen und Subventionsvergaben. Das Amt für Sport wurde angewiesen, die gewährte Subvention zu bezahlen und auf der Vp. „Sondersubventionen“ zu verbuchen.
Gliederung der Subventionen	Den rechtlichen Bestimmungen folgend wurde seitens des Amtes für Sport zwischen „nicht ausschusspflichtigen“ Einzelsubventionen und „stadtsenats- bzw. gemeinderatspflichtigen“ Jahres- sowie Sondersubventionen unterschieden.
Nicht ausschusspflichtige Einzelsubventionen	Bei den „nicht ausschusspflichtigen“ Einzelsubventionen handelt es sich um Förderungsmittel, die den Gesamtbetrag von € 3.000,00 nicht übersteigen. Im Jahr 2005 sind insgesamt 115 solcher Anträge mit einem Gesamtbetrag von € 131.296,00, versehen mit der Auftragserteilung (Unterschrift) durch den Sportreferenten, bearbeitet worden.
Amtsvorschlag	<p>Bei der Durchsicht der „nicht ausschusspflichtigen“ Einzel- bzw. Jahressubventionen stellte die Kontrollabteilung in einem Fall fest, dass lt. Subventionsakt dem SPAS in seiner Sitzung am 11.2.2005 ein Vorschlag für eine Jahressubvention noch vor Antragstellung (7.10.2005) zur Kenntnis gebracht worden ist.</p> <p>Die Kontrollabteilung erhielt hierzu die Auskunft, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dem SPAS in dessen ersten Sitzung des Jahres (zumeist im Februar) mitunter Amtsvorschläge für Jahressubventionen vorgelegt werden, obwohl von den Institutionen (vorwiegend von den „Stammkunden“) noch kein bzw. noch kein vollständig ausgefülltes Ansuchen eingegangen ist.</p>
Verwaltungsaufwand	Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise wurde festgestellt, dass in den von der Dienststelle erarbeiteten Abrechnungsunterlagen beim Aufteilungsschlüssel der Jahressubvention ein Anteil von 10 % für den Verwaltungsaufwand vorgesehen ist. Von den Verbänden wurde vereinzelt ein Kostenanteil (zwischen € 200,00 und € 1.000,00) für ihre Verwaltungsausgaben einbehalten. Ein Beschluss über die Höhe dieses Kostenanteiles war nicht aktenkundig, es handelt sich hierbei lt. Aussage der Dienststelle vielmehr um eine vom Amt unterbreitete Empfehlung bzw. Anregung für die Verbände und Institutionen.
Abgabefrist	<p>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und in Anbetracht der teilweise hohen Subventionsbeträge wurde empfohlen, künftig die betreffenden Einrichtungen mit Nachdruck anzuhalten, die im Förderungsansuchen festgesetzte Abgabefrist einzuhalten.</p> <p>In ihrer Stellungnahme teilte die Dienststelle mit, dass „der für das Subventionsjahr 2005 am Subventionsformular angemerkte späteste Abgabetermin für Jahressubventionsansuchen mit 19.11.2004 ein vom Sportamt selbst festgelegter Termin ist. Dieser Termin soll</p>

gewährleisten, dass zu diesem Zeitpunkt nahezu alle Subventionsansuchen eingelangt sind, um sehr frühzeitig seitens des Sportamtes einen Budgetgesamtvorschlag bzw. einen Gesamtvorschlag der Aufteilung der Subventionsmittel berechnen zu können. Alljährlich gibt es diesbezüglich Ausnahmen und Ansuchen, die zu späteren Zeitpunkten eingereicht werden. Teilweise liegt es an der Ehrenamtlichkeit der Funktionäre und ist teilweise ein Wechsel von Obleuten oder Kassieren auch eine Ursache für die verspätete Einreichung von Subventionsanträgen. Jene Vereine und Verbände werden aber darauf aufmerksam gemacht, zukünftig die seitens des Amtes intern vorgegebenen Termine einzuhalten“.

Vollständigkeit

Des Weiteren bemängelte die Kontrollabteilung die von den Subventionswerbern unvollständig ausgefüllten Subventionsansuchen in Bezug auf den „zwingend auszufüllenden“ Finanzierungsplan und den zur Gänze fehlenden oder mangelnden Informationsgehalt bei der Angabe des Verwendungszwecks. In diesem Zusammenhang wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass bei den Jahressubventionen auf die wesentlichen Bestandteile besonderes Augenmerk gelegt wird, eine lückenlose Überprüfung aller formalen Erfordernisse der Subventionsansuchen aus zeitlichen Gründen jedoch nicht durchführbar ist. Die Kontrollabteilung bemerkt hierzu, dass eine Prüfung auf Vollständigkeit sämtlicher Formalerfordernisse seitens der Dienststelle gewährleistet sein muss.

Höhe der Subvention

Bei der Prüfung der Jahressubventionen stellte die Kontrollabteilung auch fest, dass die ausbezahlte Subventionshöhe in einigen Fällen mit dem vom Subventionsempfänger erbetenen Förderungsbetrag nicht übereinstimmt. Der Auszahlungsbetrag lag in einigen Fällen über dem angesuchten Subventionsbetrag. Die vom Amt für Sport gewählte Vorgehensweise betreffend die Erhöhung von Subventionsbeträgen seitens der Dienststelle war für Kontrollabteilung nicht nachvollziehbar.

Auswahlkriterien

Bei den Subventionsansuchen 2006 sind auszugsweise die Bestimmungen für die Gewährung von Förderungsmitteln wiedergegeben und die Beschlüsse des Gemeinderates vom 29.6.1978 und 29.3.2001 angeführt. Die Kontrollabteilung machte den Leiter des Amtes für Sport auf diese Tatsache aufmerksam und empfahl, den aktuellen GR-Beschluss vom 24.2.2005 in das Antragsformular aufzunehmen. Ergänzend hat die Kontrollabteilung angeregt, neben den bereits bestehenden Auswahlkriterien „Jahressubvention und Sondersubvention (Einzelsubvention)“, das Formblatt um den gesonderten Punkt Einzelsubvention zu erweitern. Die Umsetzung dieser Empfehlung erfolgte lt. Stellungnahme des Amtes für Sport noch während der Prüfung.

Schlussbemerkung

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und unter Hinweis auf die einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgebarung.

Zl. KA-6176/2006

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung des Subventionstopfes
„Sport“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 30.5.2006:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 14.6.2006 zur Kenntnis gebracht.

Beschluss:

Vom Kontrollausschuss wurde einstimmig beschlossen, den letzten Absatz der Schlussbemerkung des Berichtes der Kontrollabteilung über die Prüfung des Subventionstopfes „Sport“ zu streichen.